

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 14

Kiel, 24. Oktober 2019

1.10.2019	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	398
	Ändert Ges. vom 22. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14	
1.10.2019	Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	405
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1	
4.10.2019	Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG)	405
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 23. Januar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5	
9.9.2019	Landesverordnung zur Übertragung von richterlichen Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	406
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 302-1-1	
17.9.2019	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung, der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften sowie der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes.	407
	Artikel 1 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
	Artikel 2 ändert LVO vom 11. Juli 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-3-9	
	Artikel 3 ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-377	
24.9.2019	Landesverordnung zur Änderung der zuständigen Behörden nach dem Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung von Rechtsvorschriften.	409
	Artikel 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Produktsicherheitsgesetz (Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung – PSZustVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-405	
	Artikel 2 ändert LVO vom 19. Dezember 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-5	
	Artikel 3 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
	Artikel 4 ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	Artikel 5 ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-377	
26.9.2019	Volksinitiative für bezahlbaren Wohnraum	411
8.10.2019	Landesverordnung über die Schiedsstelle nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Pflege-Schiedsstellenverordnung - PSchVO)	412
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-6	
8.10.2019	Landesverordnung über die Finanzierung der Pflegeberufausbildung (Schleswig-Holsteinische Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung – PfIBFinVO SH)	418
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-10-1	
14.10.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG.	421
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-3-1	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.	421
	Mitteilung der Schriftleitung	422

1802/2019

Gesetz
zur Änderung der Landesbauordnung*)
Vom 1. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt II des Dritten Teils wird folgender § 17a eingefügt:
„§ 17a Bauarten“
 - b) Abschnitt III des Dritten Teils wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift des Abschnitts III des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„Abschnitt III Bauprodukte“
 - bb) Folgende Paragraphen werden eingefügt:
„§ 17b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten“
„§ 17c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten“
 - cc) § 18 erhält folgende Überschrift:
„§ 18 Verwendbarkeitsnachweise“
 - dd) § 22 erhält folgende Überschrift:
„§ 22 Übereinstimmungsbestätigung“
 - ee) § 23 erhält folgende Überschrift:
„§ 23 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers“
 - ff) § 24 erhält folgende Überschrift:
„§ 24 Zertifizierung“
 - gg) § 25 erhält folgende Überschrift:
„§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen“
 - hh) § 26 erhält folgende Überschrift:
„§ 26 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen“
 - c) Abschnitt IV des Dritten Teils wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer“

- bb) § 27 des Abschnitts III wird dort gestrichen und in Abschnitt IV eingefügt.
 - d) Im Fünften Teil wird folgender § 73a eingefügt:
„§ 73a Typengenehmigung“
 - e) Im Sechsten Teil wird nach § 83 folgender § 83a eingefügt:
„§ 83a Technische Baubestimmungen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
„(11) Bauprodukte sind
 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011¹, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,
 und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken kann.“
 - b) In Absatz 12 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 11 gilt nicht als Bauart.“
 - c) Folgender neuer Absatz 13 wird eingefügt:
„(13) Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Ausgenommen

¹ „Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung; ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5, L 103 vom 12. April 2013, S. 10, L 92 vom 8. April 2015, S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 574/2014, ABl. L 159 vom 28. Mai 2014, S. 41).“

*) Ändert Ges. vom 22. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14

sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes nur untergeordnete Bedeutung haben.“

d) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die der Wahrung der Anforderungen nach Absatz 2 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße nachweislich die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

4. In § 6 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Wird bei bestehenden Gebäuden, die in Gebieten liegen, die überwiegend dem Wohnen oder der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden dienen, zusätzlicher Wohnraum geschaffen, gelten die Absätze 2 bis 5 nicht bei

1. Änderungen innerhalb von Gebäuden,
2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 Meter beträgt oder die Außenwand als Gebäudeabschlusswand ausgebildet ist,
3. der Neuerrichtung oder dem Ausbau von Dachräumen oder eines Dachgeschosses innerhalb der Abmessungen bestehender Dachräume oder des Dachgeschosses,
4. der nachträglichen Errichtung eines Dach- oder Staffelgeschosses, wenn deren Abstandflächen innerhalb der Abstandflächen des bestehenden Gebäudes liegen und ein Abstand zur Nachbargrenze von mindestens 2,50 Meter eingehalten wird.

Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, Fenster und sonstige Öffnungen in Dächern

oder Wänden sind unbeschadet der §§ 31 und 33 so anzuordnen, dass von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Nachbarinnen und Nachbarn unzumutbar sind. Satz 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 7.

(10) An bestehenden Gebäuden können bei der nachträglichen Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume geringere Tiefen von Abstandflächen zugelassen werden, wenn wesentliche Beeinträchtigungen angrenzender oder gegenüberliegender Räume nicht zu befürchten sind und zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 3 Meter eingehalten wird.“

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

erteilt worden ist. § 19 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 83a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2, den all-

gemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 22 Absatz 2 gilt für die Anwenderin oder den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Anwenderin oder der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.“

6. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Allgemeine Anforderungen für die
Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 2 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

7. Nach § 17b wird folgender § 17c eingefügt:

„§ 17c

Anforderungen für die Verwendung von
CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen allen in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 18 bis 26 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Verwendbarkeitsnachweise

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 19 bis 21) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 83a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 83 Absatz 5a es vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht, für das jedoch die Gleichwertigkeit mit der allgemein anerkannten Regel der Technik gegeben ist, oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 83a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“

9. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für derartige, nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 17b Absatz 1 nachgewiesen ist.“

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der An-

gabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 83a bekannt gemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 1 für derartige, nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 17b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 19 Absatz 2 und Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Satz 1 Nummer 1 oder für die nach einer Verordnung aufgrund § 83 Absatz 5 Nummer 1 zuständigen Stellen kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes finden Anwendung.“

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 im Einzelfall nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 17b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“

12. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

13. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) § 22 erhält folgende Überschrift:

„Übereinstimmungsbestätigung“

b) In Absatz 1 werden die Worte „technischen Regeln nach § 18 Abs. 2,“ durch die Worte „Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2,“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 23).“

d) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Übereinstimmungserklärung hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.“

e) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

14. § 24 wird zu § 23 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „technischen Regeln nach § 18 Abs. 2, in der Bauregelliste A,“ durch die Worte „Technischen Baubestimmungen nach § 83a,“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 83a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

15. § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) § 24 erhält folgende Überschrift:

„Zertifizierung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Der Herstellerin oder dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 zu erteilen, wenn das Bauprodukt“

bb) In Nummer 1 werden die Worte „maßgebenden technischen Regeln,“ durch die Worte „Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2,“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „maßgebenden technischen Regeln,“ durch die Worte „Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2,“ ersetzt.

16. § 26 wird § 25 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 24 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 23 Absatz 2)“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 25 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 24 Absatz 1)“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 25 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 24 Absatz 2)“ ersetzt.

d) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 7 und § 26 Absatz 2“ ersetzt.

e) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 18 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 6 und § 26 Absatz 1“ ersetzt.

17. Folgender § 26 wird eingefügt:

„§ 26

Besondere Sachkunde- und
Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erfasst sind.“

18. In § 27 Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Unbeschadet des § 71 sind abweichend von Absatz 2 Satz 4 andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen der Technischen Baubestimmungen nach § 83a entsprechen. Satz 5 gilt nicht für Wände nach § 31 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 36 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.“

19. In § 40 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „; dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird“ eingefügt.

20. § 49 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Wohnung bis zu 50 m² nutzbarer Grundfläche muss über Abstellraum von mindestens 3,50 m², jede Wohnung mit mehr als 50 m² nutzbarer Grundfläche über Abstellraum von mindestens 6 m² verfügen.“

21. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den vom Entwurfsverfasser festgelegten Eigenschaften von verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 5 bis 8.

c) In Satz 5 werden die Worte „Sie oder er“ durch die Worte „Die Bauherrin oder der Bauherr“ ersetzt.

22. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

23. § 59 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 kein“ durch die Worte „der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 keine“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „entgegen § 22 kein“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „(§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)“ gestrichen und die Angabe „(§ 23 Abs. 4)“ durch die Angabe „(§ 22 Absatz 3)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

24. In § 63 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b werden nach dem Wort „Tankstellen“ die Worte „sowie Ladepunkte für Elektrofahrzeuge“ eingefügt.

25. § 68 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind.“

26. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird und das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 83a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

27. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 75 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Typengenehmigungen anderer Länder auch im Land Schleswig-Holstein anerkennen.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“

28. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Bauprodukten,“ die Worte „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen

nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 als auch zugehörigen Montage- und Gebrauchsanleitungen,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Bauaufsichtsbehörde, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz sowie die in die Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragenen prüfbefreiten Aufsteller der bautechnischen Nachweise haben, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erlangen, diese der obersten Bauaufsichtsbehörde als für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitzuteilen.“

29. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Bauprodukte entsprechend § 22 Absatz 3 mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 vorliegen,“

b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 3“ ersetzt und die Worte „oder CE-Zeichen“ gestrichen.

c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Bauarten entgegen § 17a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,“

30. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „den §§ 3, 17a Absatz 1 und 17b Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 in Nummern 1, 3 und 4 wird die Angabe „§ 26“ jeweils durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften darüber zu erlassen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 17a Absatz 2 und die §§ 18 bis 26 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

31. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; die §§ 17a Absatz 2, § 18 Absatz 1 und § 71 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüf-

zeugnisses nach § 17a Absatz 3 oder nach § 20 Absatz 1 bedürfen,

5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 23,
 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.
- (3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 gegliedert sein.
- (4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 18 Absatz 3 genannte Liste.
- (5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage des vom Deutschen Instituts für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Musters der Technischen Baubestimmungen (MVVTB) als technische Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1. Bei Bekanntgabe kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden.“
32. In § 85 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist nicht zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.

(4) In der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(5) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttretens dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

1804/2019

**Gesetz
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften*)
Vom 1. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 18 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2019

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister

für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert Gesetz i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1

1801/2019

**Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes
(Landesrichtergesetz - LRiG)*)
Vom 4. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesrichtergesetzes**

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Neuwahl aufgrund nachträglicher Änderungen“.
 - b. Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“
 - c. Die Angabe zu § 86 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 86 Übergangsvorschrift zu § 18“.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Neuwahl aufgrund nachträglicher Änderungen

(1) Sofern die Zusammensetzung der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Sinne des § 12 Absatz 2 entspricht oder sofern aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Richterwahlausschuss nicht mehr paritätisch besetzt ist (§ 11 Absatz 2), können zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl durchgeführt wird. Die Neuwahl der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Antragstellung vorzunehmen. Bis zu der erfolgten Neuwahl besteht der Richterwahlausschuss in der bisherigen Besetzung fort.

(2) Die Neuwahl erfolgt für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend § 12 Absatz 2, für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist eine der bestehenden Vorschlagslisten erschöpft oder wählt der Landtag die auf einer Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unver-

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 23. Januar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5

züglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. mit der Neuwahl nach § 15.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Nachrückern, Ersatzwahl und
Vertretungsfälle“.

b. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 oder 3 die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Richterwahlausschuss erloschen, wird dessen Vertreterin oder Vertreter Mitglied des Richterwahlausschusses.“

c. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Nachrückens gemäß Absatz 1 oder des Ausscheidens einer Stellvertretung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 oder 3 ist unverzüglich die Ersatzwahl der Stellvertretung durchzuführen. Vor-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Oktober 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

schlagsberechtigt ist für die Ersatzwahl der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Fraktion, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war. Die Ersatzwahl der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 erfolgt aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

d. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 86 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird geändert in „§ 86 Übergangsvorschrift zu § 18“

b. Die Norm erhält folgenden Wortlaut

„§ 18 findet auch Anwendung, wenn die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss bereits vor dem 25. Oktober erloschen oder eine Stellvertretung ausgeschieden ist und eine Ersatzwahl bis dahin noch nicht erfolgt ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Landesverordnung zur Übertragung von richterlichen Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Vom 9. September 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 302-1-1

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, ber. 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573), verordnet die Landesregierung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. September 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

§ 1

Der Richtervorbehalt für die Geschäfte nach § 17 Nummer 1 des Rechtspflegergesetzes wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung, der Landesverordnung über
die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften sowie der Landesverordnung über
die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und
medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes**

Vom 17. September 2019

Aufgrund

1. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 374),
2. des § 11 Absatz 6 und § 26 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), in Verbindung mit § 11 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), und
3. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 267), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),

verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung¹⁾

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstelle 1.1.6.4 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1.6.4 Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins im Zusammenhang mit der Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Absatz 2 KrWG

je Tag und nach Aufwand	1.000 bis 3.000“
-------------------------	------------------

- b) Die Tarifstelle 1.6.3 wird folgt geändert:
 - aa) Nach der Tarifstelle 1.6.3.1 wird folgende neue Tarifstelle 1.6.3.2 eingefügt:

„1.6.3.2 Änderung der Systemgenehmigung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 VerpackG	200 bis 2.500“
--	----------------
 - bb) Die bisherigen Tarifstellen 1.6.3.2 bis 1.6.3.4 werden zu den Tarifstellen 1.6.3.3 bis 1.6.3.5.

2. Die Tarifstelle 10.1.1.15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung von Tarifstelle 10.1.1.15 wird nach dem Wort „Stellen“ die Angabe „nach § 29b BImSchG in Verbindung mit“ eingefügt.
- b) Die Tarifstelle 10.1.1.15 Buchstabe c wird die Angabe „1.600“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.
- c) Die Tarifstelle 10.1.1.15 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „und § 18 Absatz 2“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ wird durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)“ ersetzt.
- d) In Tarifstelle 10.1.1.15 Buchstabe e wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften²⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom

¹⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

²⁾ Ändert LVO vom 11. Juli 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-3-9

11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 27 wird folgende neue Nummer 28 eingefügt:

„28. Durchführung der Artikel 7 Absatz 3, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 S. 1), geändert durch Beschluss (EU) 2018/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2018 (ABl. L 150 S. 155),“

b) Die bisherigen Nummern 28 und 29 werden zu den Nummern 29 und 30.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 3 wird wie folgt neugefasst:

„3. Verlangen der Vorlage von Registern nach § 49 Absatz 4 KrWG bei Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Absatz 3 KrWG zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 3 AbfAEV,“

b) Nach der Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Verlangen der Vorlage von Registern nach § 49 Absatz 4 KrWG bei Entsor-

gern im Sinne von § 49 Absatz 2 KrWG, soweit es sich um die weitere Entsorgung nach Maßgabe des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452), handelt,“

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 24 werden zu den Nummern 5 bis 25.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes³⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 267), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Nummer 14 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2379),“ die Worte „soweit die Anlagen nicht der Bergaufsicht unterstehen,“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. September 2019

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

³⁾ Ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-377

**Landesverordnung
zur Änderung der zuständigen Behörden nach dem
Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung von Rechtsvorschriften
Vom 24. September 2019**

Aufgrund

1. § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) verordnet die Landesregierung Artikel 1, 2 und 6,
2. § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 407), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Artikel 3 und 6,
3. des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), verordnen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren und das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung Artikel 4 und 6,
4. § 28 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 407), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Artikel 5 und 6:

Artikel 1

**Landesverordnung zur Bestimmung
der zuständigen Behörden nach dem
Produktsicherheitsgesetz
(Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung
– PSZustVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-405

§ 1

Überwachung des Bereitstellens, Ausstellens und der Erstmaligen Verwendung von Produkten

(1) Das für die Produktsicherheit einschließlich technischer Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist zuständige Behörde zur Durchführung

1. der Abschnitte 2, 6, 7 und 10 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179, ber. 2012 S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und
2. der aufgrund § 8 Absatz 1 und 2 des ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen.

Gleiches gilt für den Vollzug der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit sie Sachverhalte aus den in Satz 1 genannten Bereichen betreffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Zuständigkeit nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ProdSG unberührt.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 26 Absatz 1 ProdSG kann sich die Marktüberwachungsbehörde der Tätigkeit Dritter bedienen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften Prüfungen von Produkten durchführen. Dazu gehören unter anderem gesetzliche Unfallversicherungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646), Konformitätsbewertungsstellen nach Abschnitt 4 ProdSG und zugelassene Überwachungsstellen nach § 37 ProdSG.

(4) Das für die Produktsicherheit einschließlich technischer Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Durchführung von Abschnitt 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30).

(5) Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist Befugnis erteilende Behörde nach Abschnitt 3 des ProdSG. Die ZLS ist zuständig nach Maßgabe des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Errichtung und Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

(1) Soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zuständige Behörde zur Durchführung

1. des Abschnittes 9 des ProdSG und
2. der aufgrund § 34 ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Das für die Reaktorsicherheit zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für aufgrund § 34 ProdSG erlassene Rechtsverordnungen sowie für die §§ 35, 37 Absatz 8 und § 38 ProdSG bei Anlagen nach § 2 Nummer 30 ProdSG, soweit diese notwendig sind zum Betrieb einer kerntechnischen Anlage im Sinne des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722).

(3) Die ZLS ist zuständige Behörde für die Benennung zugelassener Überwachungsstellen nach § 37 Absatz 5 ProdSG und Befugnis erteilende Behörde nach § 37 Absatz 7 ProdSG.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord¹⁾

Die Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angaben

„2019: 8.194.000 €
2020: 8.351.200 €
2021: 8.511.700 €
2022: 8.675.400 €“

durch folgende Angaben ersetzt:

„2019: 7.990.600 €
2020: 8.144.000 €
2021: 8.300.400 €
2022: 8.459.800 €.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte

„im 1. Quartal“ durch die Worte „im 2. Quartal“;

b) in Absatz 4 werden die Worte

„im 1. Quartal“ durch die Worte „im 2. Quartal“;

c) in Absatz 5 Satz 2 werden die Worte

„im 1. Quartal“ durch die Worte „im 2. Quartal“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung²⁾

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 407), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Technischer Arbeitsschutz und Überwachung nach Produktsicherheitsgesetz“

2. Nach Tarifstelle 2.1.5.1 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Tarifstelle 2.1.5.1

Zusätzlich zu den Gebühren sind folgende Auslagen nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zu erheben:

- a) Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6,
- b) Kosten für Untersuchungen und Gutachten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, die von der zuständigen Behörde nicht selbst durchgeführt beziehungsweise erstellt werden, und
- c) Beförderungskosten für Produkte nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8.“

Artikel 4

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung³⁾

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. An Gliederungsnummer 1.1.2 wird folgende Gliederungsnummer 1.1.3 angefügt:

„1.1.3 Oberste für die Produktsicherheit einschließlich technischer Verbraucherschutz zuständige Behörde

1.1.3.1 § 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 13 und Nummer 16 und 17 Produktsicherheitsgesetz

¹⁾ Ändert LVO vom 19. Dezember 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-5

²⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

³⁾ Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

2. Gliederungsnummer 1.19.1.5 erhält folgende Fassung:

„1.19.1.5 § 39 Absatz 1 Nummer 14 und 15 Produktsicherheitsgesetz“

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes⁴⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vor-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. September 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

schriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 407), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Zuständige Behörden nach § 52 des BImSchG sind“ durch die Worte „Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind zuständige Behörden nach § 52 BImSchG“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 23. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)⁵⁾, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

⁴⁾ Ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-377

⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-395

Volksinitiative für bezahlbaren Wohnraum

Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 26. September 2019

Aufgrund § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), gebe ich bekannt:

Der Landtag hat in seiner 69. Sitzung am 26. September 2019 den Gesetzentwurf der Volksinitiative für bezahlbaren Wohnraum - Drucksache 19/1521 - abgelehnt.

Kiel, 26. September 2019

Klaus Schlie
Der Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Volksinitiative wird abgelehnt, da eine Ergänzung der Landesverfassung keine unmittelbaren Auswirkungen hat. Mit den im März 2019 beschlossenen Instrumenten zur Entlastung der Wohnraumsituation (Drucksache 19/1337) wird bereits kurzfristig die Nachverdichtung und der Bau zahlreicher zusätzlicher Wohnungen ermöglicht. Damit kann auf die hohe Wohnraumnachfrage in den großen Städten, auf den Inseln sowie im Hamburger Umland noch aktiver als bisher reagiert und Abhilfe geschaffen werden.

**Landesverordnung
über die Schiedsstelle nach dem Pflege-Versicherungsgesetz
(Pflege-Schiedsstellenverordnung - PSchVO)**

Vom 8. Oktober 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-6

Aufgrund des § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 10c des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202), und des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 42), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bildung der Schiedsstelle

(1) Für das Land Schleswig-Holstein wird von den Landesverbänden der Pflegekassen und den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen im Land eine Schiedsstelle nach § 76 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) gebildet.

(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium ist zuständige Landesbehörde nach § 76 Absatz 4 SGB XI. Es führt die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle.

(3) Das Landesamt für soziale Dienste führt die Geschäfte der Schiedsstelle. Die beteiligten Organisationen im Sinne des § 4 Absatz 2 können einvernehmlich und mit Zustimmung des für die Pflegeversicherung zuständigen Ministeriums entscheiden, dass die Geschäfte der Schiedsstelle abweichend von Satz 1 künftig von einer der beteiligten Organisationen geführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

(4) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, über die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu entscheiden ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des für die Pflegeversicherung zuständigen Ministeriums. Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium stellt Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung im Internet bereit.

§ 2

Bezeichnung und Aufgaben

(1) Die Schiedsstelle führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für Angelegenheiten des Pflege-Versicherungsgesetzes“.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet in den ihr nach dem SGB XI zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 3

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht gemäß § 76 Absatz 2 SGB XI aus einer oder einem unparteiischen Vorsit-

zenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie aus zehn Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Organisationen gemäß § 4 Absatz 2 (Mitglieder der Schiedsstelle). Für jedes Mitglied der Schiedsstelle muss jeweils mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (stellvertretendes Mitglied) unter namentlicher Benennung bestellt werden. Die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder soll mit Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle zu Beginn der Amtsperiode erfolgen. Das stellvertretende Mitglied hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(2) Die oder der Vorsitzende, die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre jeweiligen stellvertretenden Mitglieder dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einer oder für eine Organisation im Sinne von § 4 Absatz 2 tätig sein; einer nebenberuflichen Tätigkeit steht die ehrenamtliche Tätigkeit im Leitungsorgan einer solchen Organisation gleich. Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 4

Bestellung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium durch Los bestimmt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 werden wie folgt bestellt:

1. für die Leistungsträger jeweils ein Mitglied von
 - a) der Pflegekasse der AOK Nordwest - Die Gesundheitskasse,
 - b) der Landesvertretung Schleswig-Holstein des Verbandes der Ersatzkassen e.V.,
 - c) dem BKK-Landesverband NORDWEST, der IKK-Pflegekasse Nord, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – Geschäftsstelle Kiel und der Knappschaft, Regionaldirektion Nord gemeinsam,
 - d) dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.,
 - e) dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium als dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
2. für die Träger der Pflegeeinrichtungen jeweils
 - a) ein Mitglied von den kommunalen Landesverbänden gemeinsam für die kommunalen Träger von Pflegeeinrichtungen,

- b) zwei Mitglieder von den in Schleswig-Holstein vertretenen Vereinigungen der privaten und der sonstigen nicht freigemeinnützigen oder kommunalen Träger von Pflegeeinrichtungen und
- c) zwei Mitglieder von der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Bei der Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass die paritätische Besetzung zwischen den Kostenträgern und den Trägern der Pflegeeinrichtungen nicht durch Interessenkonflikte infolge der Tätigkeit eines Mitglieds für mehr als eine Organisation, insbesondere einer Tätigkeit sowohl auf der Seite der Kostenträger als auch auf der Seite der Träger der Pflegeeinrichtungen im Sinne von Satz 1, beeinträchtigt wird.

(3) Soweit von dem Recht auf Bestellung von Mitgliedern nach Absatz 2 kein Gebrauch gemacht oder bei gemeinsam zu bestellenden Mitgliedern eine Einigung über diese nicht erzielt wird oder keine Personen für das Amt der oder des Vorsitzenden oder der weiteren unparteiischen Mitglieder benannt werden, bestellt das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder.

(4) Die Bestellung der Mitglieder wird mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betroffenen zur Amtsübernahme wirksam. Die Geschäftsstelle ist über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bestellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen.

(5) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Schiedsstelle nach der Bestellung zu gewissenhafter Tätigkeit und zur Verschwiegenheit. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Art nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Bei der Bestellung der Mitglieder sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Organisationen, die zwei Mitglieder zu bestellen haben, sollen mindestens eine Frau berücksichtigen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 5

Amtsdauer, Amtsperiode

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Die erste Amtsperiode nach dieser Verordnung beginnt am 1. Januar 2020.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist für die restliche Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger oder ihrer erneuten Bestellung geschäftsführend im Amt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

§ 6

Amtsführung und Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die stellvertretenden Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder oder die jeweils stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen.

(3) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins ein stellvertretendes Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie das stellvertretende Mitglied, welches an seiner Stelle an der Sitzung der Schiedsstelle teilnimmt, der Geschäftsstelle mitteilen.

§ 7

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die nach § 4 Absatz 2 beteiligten Organisationen können einvernehmlich die oder den Vorsitzenden oder die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle unter gleichzeitiger Berufung jeweils einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die weiteren unparteiischen Mitglieder auf Antrag der Mehrheit der beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund abberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, zu begründen und muss einen Vorschlag für die Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers enthalten. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 ist gegeben, wenn die oder der Vorsitzende oder ein unparteiisches Mitglied in grober Weise gegen ihre oder seine Amtspflichten verstoßen hat oder Tatsachen vorliegen, aufgrund derer einer beteiligten Organisation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortdauer der Bestellung des betroffenen Mitglieds bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

(2) Die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle können von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben, in Fällen des § 4 Absatz 3 von dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium.

(3) Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 von den beteiligten Organisationen, im Falle des Absatzes 2, erster Halbsatz von der entsendenden Organisation und im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz von dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium anzuhören. Im Falle der Abberufung nach Absatz 1

Satz 2 und Absatz 2, zweiter Halbsatz hat das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium vor der Abberufung auch die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle sowie die beteiligten Organisationen anzuhören.

(4) Die Abberufung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Abberufung wird erst mit der Bestellung eines neuen Mitglieds wirksam. Die Geschäftsstelle ist schriftlich zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle können aus begründetem Anlass ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen. Die Niederlegung wird, sofern schriftlich kein anderer Zeitpunkt bestimmt worden ist, mit Eingang der Erklärung in der Geschäftsstelle, im Falle der Niederlegung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein unparteiisches Mitglied erst mit Bekanntgabe der Niederlegung des Amtes an das jeweilige stellvertretende Mitglied durch die Geschäftsstelle wirksam.

(6) Die Geschäftsstelle unterrichtet die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle, die stellvertretenden Mitglieder, das Ministerium und die beteiligten Organisationen von der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

§ 8

Einleitung des Schiedsverfahrens; allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem von einer beteiligten Partei bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in elektronischer Form gestellten Antrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des SGB XI für die jeweilige Schiedsverfahrensart. Der Antrag ist, wenn er schriftlich gestellt wird, in der für die jeweilige Verfahrensart erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Antrag hat die beteiligten Parteien und die Gegenstände, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist, zu bezeichnen. Die antragstellende Partei hat den Sachverhalt, das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen sowie die Begründung für die von ihr vertretene Auffassung zu den streitigen Gegenständen darzulegen. Die von den beteiligten Parteien in den Verhandlungen vorgelegten Nachweise und sonstigen Unterlagen sind beizufügen.

(3) Die Schiedsstelle und die oder der Vorsitzende wirken in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten hin. Verfahrensentscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung der Schiedsstelle trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oder der

Vorsitzende. Mit schriftlicher Zustimmung der Verfahrensbeteiligten kann die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung und, sofern es für diesen Fall in der Geschäftsordnung bestimmt ist, im Umlaufverfahren entscheiden.

(4) Soweit das SGB XI, diese Verordnung oder die Geschäftsordnung keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, finden für das Verfahren einschließlich der elektronischen Kommunikation ergänzend die Verfahrensbestimmungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), Anwendung.

§ 9

Vorbereitendes Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende leitet den beteiligten Parteien den Antrag über die Geschäftsstelle zu und fordert sie auf, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist zum Antrag Stellung zu nehmen.

(2) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden sind die Verfahrensbeteiligten verpflichtet, weitere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind. Zur Verfahrensbeschleunigung haben die Verfahrensbeteiligten der Schiedsstelle Unterlagen nach Satz 1 und § 8 Absatz 2 zur festgesetzten Frist oder bei unterbliebener Fristsetzung unverzüglich, spätestens bis vierzehn Tage vor der mündlichen Verhandlung vorzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann einen insbesondere wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 unzulässigen Antrag nach Anhörung der antragstellenden Partei ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Die antragstellende Partei kann vorbehaltlich § 8 Absatz 3 Satz 3 binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Einzelfall Erörterungstermine mit den Verfahrensbeteiligten durchführen. Über den wesentlichen Inhalt des Erörterungstermins ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Termin und Gegenstand der Sitzung der Schiedsstelle fest. Die Geschäftsstelle lädt vorbehaltlich § 8 Absatz 3 Satz 3 die Verfahrensbeteiligten und die je nach Verfahrensart gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Schiedsstelle mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu

den Sitzungen. Die Ladung der Verfahrensbeteiligten enthält den Hinweis, dass bei Ausbleiben einer oder eines Verfahrensbeteiligten ohne diese oder diesen verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung der Mitglieder enthält die Tagesordnung. Sofern die Mitglieder der Schiedsstelle die Unterlagen, die die Vertragsparteien eingereicht haben, nicht bereits erhalten haben, sind diese spätestens dieser Ladung beizufügen. Die Ladungsfrist kann von der oder dem Vorsitzenden mit Einwilligung der Verfahrensbeteiligten bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Zeitgleich mit der Ladung der zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilt die Geschäftsstelle den stellvertretenden Mitgliedern Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung mit.

§ 10

Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Beschlussfähigkeit nach § 11 ist nach Eröffnung jeder Verhandlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen.

(2) In Abwesenheit von Verfahrensbeteiligten darf nur verhandelt und entschieden werden, wenn sie gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder gemäß § 9 Absatz 5 Satz 3 in der Ladung ordnungsgemäß auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen wurden.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend zu sein. Weitere Zuhörerinnen und Zuhörer können auf Beschluss zugelassen werden.

(4) Die Schiedsstelle kann Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige hinzuziehen.

(5) Die Beratung und die Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten, Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und der nach Absatz 4 hinzugezogenen Personen.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort, den Tag und die Dauer der Verhandlung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden zur Entscheidung berufenen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle, der Vertreterinnen oder Vertreter der erschienenen Verfahrensbeteiligten, soweit hinzugezogen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der hinzugezogenen Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen sowie gegebenenfalls anwesender Zuhörerinnen und Zuhörer,

3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen und
5. die gefassten Entscheidungen.

Soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, ist die Niederschrift auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Anlagen, auf die in der Verhandlungsniederschrift Bezug genommen wird, sind Bestandteil der Verhandlungsniederschrift.

(7) Die Schiedsstelle kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, Nebenentscheidungen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung zu treffen. In der Geschäftsordnung kann eine solche Ermächtigung auch generell vorab erteilt werden.

(8) Ist die Sache nach Abschluss des Termins zur mündlichen Verhandlung nicht entscheidungsreif, entscheidet die Schiedsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

§ 11

Besetzung, Beschlussfähigkeit und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des SGB XI und vorbehaltlich des Satzes 2 grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle gemäß § 8 Absatz 1 aufgrund der mündlichen Verhandlung. Der zeitliche Rahmen nach Satz 1 kann bei gewährten Fristverlängerungen, insbesondere bei Verlängerung von Fristen zu Stellungnahmen, Feststellung der Beschlussunfähigkeit gemäß Absatz 5 oder aus sonstigen sachlichen oder verfahrensmäßigen Gründen überschritten werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet vorbehaltlich Absatz 3 und 4 in ihrer vollständigen Besetzung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und bei Beginn der Sitzung neben der oder dem Vorsitzenden und den unparteiischen Mitgliedern oder deren jeweils stellvertretenden Mitgliedern mindestens vier der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und vier der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bestellten Mitglieder oder deren jeweils stellvertretende Mitglieder erschienen sind.

(3) In Verfahren über Entscheidungen der Landesverbände der Pflegekassen unter Beteiligung der Träger der Sozialhilfe nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SGB XI und in Verfahren zur Festsetzung der Kürzungsbeträge bei nicht qualitätsgerechter Leistungserbringung nach § 115 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a SGB XI entscheidet die Schiedsstelle abweichend in der Besetzung nur der oder des Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn die

jeweils stellvertretenden Mitglieder der oder des Vorsitzenden und der unparteiischen Mitglieder erschienen sind.

(4) In Verfahren nach oder unter entsprechender Anwendung von § 85 Absatz 5 Satz 2 SGB XI entscheidet die Schiedsstelle in der vom Träger der Sozialhilfe gemäß § 85 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XI verlangten Besetzung. Sind danach abweichend von Absatz 1 nur die oder der Vorsitzende und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder oder nur die oder der Vorsitzende allein zur Entscheidung berufen, ist die Beschlussfähigkeit auch gegeben, wenn anstelle der jeweils zur Entscheidung berufenen Mitglieder deren stellvertretende Mitglieder erschienen sind.

(5) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Verhandlung innerhalb von einem Monat nach Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit durchzuführen. Dabei ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in Absatz 3 und 4 in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle beschlussfähig ist, wenn neben der oder dem Vorsitzenden und den unparteiischen Mitgliedern oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mindestens je zwei der nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und der nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 bestellten Mitglieder oder deren jeweils stellvertretende Mitglieder erschienen sind. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 5 entsprechend.

(6) Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, in den Fällen gemäß Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(7) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zusammen mit der Verhandlungsniederschrift zuzustellen. Die Zustellung kann nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) in elektronischer Form erfolgen. Den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schiedsstelle ist die Entscheidung zusammen mit der Verhandlungsniederschrift in geeigneter Form zu übermitteln.

(8) Die Schiedsstelle beschließt über die Veröffentlichung von Entscheidungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Sofern es für diesen Fall in der

Geschäftsordnung bestimmt ist, kann die Schiedsstelle im Umlaufverfahren entscheiden.

(9) Klagen sind gegen die Schiedsstelle zu richten.

(10) Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle in gerichtlichen Verfahren.

§ 12

Entschädigung und Vergütung

(1) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhalten sie Pauschalbeträge, deren Höhe die beteiligten Organisationen gemäß § 4 Absatz 2 zu Beginn der Amtsperiode einvernehmlich festlegen (Fallpauschale). Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung, soweit die oder der Vorsitzende sich in der Sache noch nicht damit befasst hat, auf die Hälfte. Kommt eine Vereinbarung gemäß Satz 2 nicht zustande, setzt das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium die Fallpauschalen fest.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle gemäß § 4 Absatz 2 erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben oder für die sie in Fällen des § 4 Absatz 3 bestellt worden sind, nach den für die Organisationen jeweils geltenden Regelungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

(4) Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). Die Entschädigung oder Vergütung wird von der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle festgesetzt. Für die Kostenerstattung durch die Vertragsparteien gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

(5) Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 13

Verfahrensgebühr, Kostenentscheidung

(1) Für jedes Verfahren bei der Schiedsstelle erhebt die Geschäftsstelle Gebühren. Die Gebühren richten sich nach der Bedeutung, der Schwierigkeit sowie dem Aufwand des Verfahrens. Der Gebührenrahmen beträgt 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro. Die Schiedsstelle, im Falle der Verfahrensbeendigung ohne Verhandlung vor der Schiedsstelle die oder der Vorsitzende, setzt die Gebühren nach Ermessen fest.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle und wird mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(3) Die Gebühr trägt die oder der unterliegende Verfahrensbeteiligte, bei Antragsrücknahme die Antragstellerin oder der Antragsteller und bei einer sonstigen Erledigung die oder der Verfahrensbeteiligte, die oder der für die Erledigung Anlass gegeben hat. Soweit eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter nur teilweise obsiegt oder teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, ist die Gebühr verhältnismäßig zu teilen. Erledigt sich das Verfahren ohne Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung nach § 11 Absatz 1 Satz 1, kann die Gebühr um die Hälfte ermäßigt werden. Die Verteilung legt die oder der Vorsitzende nach Ermessen fest. Sind auf einer Vertragsseite aufgrund der Festsetzung gemäß Absatz 1 mehrere Verfahrensbeteiligte kostenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Bei Schiedsverfahren zur Festsetzung der Kürzungsbeträge bei nichtqualitätsgerechter Leistungserbringung nach § 115 Absatz 3 und 3a SGB XI gilt für die Kostenentscheidung § 116 Absatz 2 SGB XI.

(4) Verfahrensbeteiligte, die keiner Organisation nach § 4 Absatz 2 angehören, haben für das Schiedsverfahren eine um die Hälfte der nach Maßgabe von Absatz 1 zu erhebenden Gebühr erhöhte Gebühr zu entrichten.

§ 14 Kostenpflicht

(1) Die durch Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle, tragen je zur Hälfte die in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und die in § 4 Absatz 2 Nummer 2 genannten Organisationen anteilig nach Maßgabe von Absatz 4. Übersteigen die Gebühreneinnahmen die Kosten, werden die überschießenden Beträge im Folgejahr verrechnet oder an die in § 4 Absatz 2 genannten Organisationen ausgezahlt.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 13 tragen in Verfahren über Entscheidungen der Landesverbände der Pflegekassen unter Beteiligung der Träger der Sozialhilfe nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gemäß § 81 Absatz 2 Satz 4 SGB XI die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung des Vorsitzenden und der beteiligten weiteren unparteiischen Mitglieder alle nach § 81 Absatz 2 Satz 1 SGB XI Verfahrensbeteiligten anteilig.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Oktober 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

(3) Die Geschäftsstelle legt jährlich bis Ende des zweiten Quartals im Folgejahr eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Schiedsstelle und über die Kosten der Geschäftsstelle des Vorjahres vor.

(4) Auf Grundlage der Aufstellung nach Absatz 3 treffen die in § 4 Absatz 2 genannten Organisationen eine Vereinbarung mit dem Landesamt für Soziale Dienste, im Falle einer Vereinbarung über die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 mit der die Geschäfte führenden Organisation, über die von ihnen nach Absatz 1 zu tragenden Kosten. Kommt keine Vereinbarung zustande, regelt das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium die Kostenverteilung auf Grundlage eines Vorschlags der oder des Vorsitzenden.

(5) Der Geschäftsstelle obliegt das Abrechnungswesen mit den beteiligten Organisationen.

§ 15 Übergangsregelung

Für die am 25. Oktober bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren findet die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 24. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), weiter Anwendung. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt. Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle eingeleitet wurden, werden Gebühren nach bisherigem Recht erhoben.

§ 16 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 24. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 125)*), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-2

**Landesverordnung
über die Finanzierung der Pflegeberufausbildung
(Schleswig-Holsteinische Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung – PflBFinVO SH)
Vom 8. Oktober 2019**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-10-1

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 1, § 263 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 4, § 49 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) verordnet die Landesregierung die folgenden § 2 Absatz 1 und § 15 Absatz 1, des § 1 Nummer 6, Nummer 7, Nummer 10 des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. 2019 S. 2) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren die folgenden § 1, § 2 Absatz 2, §§ 3 bis 14, § 15 Absatz 2 und § 16.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Der Ausgleichsfonds im Sinne dieser Verordnung ist das Sondervermögen nach § 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfonds-Errichtungsgesetz vom 4. September 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 339).

(2) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind alle Auszubildenden zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger,

1. denen der theoretische und praktische Unterricht nach § 6 PflBG an staatlich anerkannten Pflegeschulen vermittelt wird,
2. denen die praktische Ausbildung in Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 PflBG vermittelt wird und
3. mit denen ein nicht ruhender Ausbildungsvertrag nach § 16 PflBG besteht.

(3) Pflegefachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.

(4) Als beschäftigte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) gelten Pflegefachkräfte, für die

mit einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag besteht. Als eingesetzte Pflegefachkräfte gelten über die Regelung des Satzes 1 hinaus diejenigen Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag eingesetzt sind, auch wenn kein Beschäftigungsvertrag mit einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung besteht.

(5) Am Umlageverfahren nach dem PflBG nehmen Krankenhäuser im Sinne des § 26 Absatz 3 Nummer 1 PflBG sowie stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 26 Absatz 3 Nummer 2 PflBG teil. Maßgeblich ist die Ausübung des Betriebs auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4, Absatz 6 Satz 4, § 32 Absatz 1 und 2, § 33 Absatz 3 und 4, § 49 PflBG in Verbindung mit § 24 Absatz 1 LVwG im Sinne dieser Verordnung ist die Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH. Die Beleihung ist durch Beleihungsverwaltungsakt vollzogen.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium übt die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle aus.

§ 3

Aufgaben und Berechtigung
der zuständigen Stelle

Über die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 PflAFinV und die in Anlage 2 der PflAFinV genannten erforderlichen Angaben hinaus ist die zuständige Stelle berechtigt, auch die Institutionskennzeichen der ambulanten und stationären Einrichtungen abzufragen.

§ 4

Umlageverfahren

Die Finanzierung des Ausgleichsfonds erfolgt über ein landesweites Umlageverfahren nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 PflBG. Die Organisation sowie die Überwachung der Umlagefinanzierung erfolgt für das Land Schleswig-Holstein durch die nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle.

§ 5

Ausgleichszuweisungen

(1) Die erste Ausgleichszuweisung an den Träger der praktischen Ausbildung sowie an die Pflegeschulen erfolgt zum letzten Tag des Monats des Ausbildungsbeginns.

(2) Bei Ausbildungsverhältnissen, bei denen der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule ihre Tätigkeit nicht auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ausübt, erfolgt für die jeweilige Tätigkeit auf dem Gebiet eines anderen Bundeslandes keine Ausgleichszuweisung. Eine Finanzierung über den Ausgleichsfonds erfolgt nur für denjenigen Träger der praktischen Ausbildung oder diejenige Schule, der seine oder die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ausübt.

(3) Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, sind diese unverzüglich an den Ausbildungsfonds zu melden. Diese zusätzlichen Zahlungen werden gemäß § 29 Absatz 4 PflBG entsprechend mindernd beim Ausbildungsbudget berücksichtigt.

§ 6

Ausbildungsbeginn

Der administrative Beginn der Ausbildung nach dem PflBG wird auf den 1. Januar 2020 festgelegt, unabhängig vom tatsächlichen Ausbildungsbeginn bei den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen.

§ 7

Ausbildung in Teilzeit, Fehlzeiten der Ausbildung

(1) Bei in Teilzeit ausgeübten Ausbildungen wird das Ausbildungsbudget von der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Stelle anteilig nach dem Umfang der Teilzeit berücksichtigt und festgesetzt.

(2) Fehlzeiten, die nur zu kurzfristigen Nichtzahlungen einer Ausbildungsvergütung führen, werden bei der Jahresendabrechnung des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres berücksichtigt. Fehlzeiten, die zu einer Nichtzahlung der Ausbildungsvergütung von mehr als einem Monat führen, werden unverzüglich berücksichtigt. Entsprechende Fehlzeiten sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

§ 8

Angemessenheit der Ausbildungsvergütung

(1) Eine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 6 PflAFinV gilt als angemessen, wenn ein Tarifvertrag im Ausbildungsverhältnis zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Einrichtung vereinbart ist. Für Einrichtungen, die entweder keiner oder einer anderweitigen Tarifbindung unterliegen, ist als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege – (TVAöD-Pflege) heranzuziehen.

(2) Ein eventuelles Überschreiten einschlägiger Tarifverträge darf nur in Ausnahmefällen und unter Angabe sachlicher Gründe zugelassen werden.

(3) Als Untergrenze gilt eine Ausbildungsvergütung als angemessen, die nicht weniger als 20 Prozent unter einschlägigen Tarifverträgen liegt.

§ 9

Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfs

Der zum 15. September eines Festsetzungsjahres ermittelte Gesamtfinanzierungsbedarf wird gemäß § 9 Absatz 3 PflAFinV über das Amtsblatt Schleswig-Holstein sowie den Internetauftritt der zuständigen Stelle veröffentlicht. Parallel setzt die zuständige Stelle die Rechtsaufsicht über die Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfs in Kenntnis.

§ 10

Schätzungsbefugnis

(1) Die zuständige Stelle ist berechtigt, fehlende Angaben zu schätzen, die zur Berechnung des Gesamtfinanzierungsbedarfs sowie der Berechnung der Umlage- und Ausgleichszuweisungsbeträge notwendig sind. Die Schätzungsbefugnis bezieht sich insbesondere auf

1. die fehlende, verspätete oder unvollständige Meldung der voraussichtlichen Anzahl der voll- und teilstationären Behandlungsfälle der Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 PflAFinV,
2. die Anzahl der beschäftigten Pflegefachkräfte nach § 11 Absatz 2 und 3 PflAFinV,
3. die Anzahl der abgerechneten Punkte oder Zeitwerte nach § 11 Absatz 4 PflAFinV.

(2) Im stationären Sektor sind aus den verfügbaren Quellen und Datenbeständen der zuständigen Stelle

1. die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren, und
2. die Anzahl der nach der geltenden Vergütungsvereinbarung zum 1. Mai des Festsetzungsjahres für die jeweilige Einrichtung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten

zu ermitteln. Sofern keine Daten zu der jeweiligen Anzahl der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten vorliegen, sind die Zahlen anhand anderer Hinweise auf die Größe der Einrichtung per „freihändiger“ Schätzung zu ermitteln. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die folgenden Berechnungen zur Schätzung der fehlenden Einzelwerte.

(3) Im ambulanten Sektor sind aus den verfügbaren Quellen und Datenbeständen der zuständigen Stelle

1. die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren,
2. der Anteil an Vollzeitäquivalenten nach Nummer 1, der auf Pflegeleistungen nach dem Sozialge-

setzungsbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646), entfällt, und

3. die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch abgerechneten Punkte oder Zeitwerte zu ermitteln. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die folgenden Berechnungen zur Schätzung der fehlenden Einzelwerte.

(4) Die Schätzung folgt dabei folgendem Ablauf:

1. Vorrangig sind die Daten für den ambulanten und stationären Bereich aus eigenen Datenbeständen zu ermitteln.
2. Wenn keine Daten nach Nummer 1 ermittelbar sind, ist auf von anderen Behörden zulässigerweise zur Verfügung gestellte Daten zurückzugreifen.
3. Wenn keine Daten nach Nummer 2 ermittelbar sind, ist auf Daten aus Erhebungsmeldungen früherer Jahre zurückzugreifen.
4. Wenn keine Daten nach Nummer 3 ermittelbar sind, sind sektoren- und größenabhängige Gruppen zu bilden. Anhand der Transparenzberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen oder anderer Quellen werden Einrichtungen vergleichbarer Größe zusammengestellt (zum Beispiel 30 bis 40 versorgte Personen). Der Ausbildungsfonds erhebt für diese Einrichtungen aus seinen Daten die Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten beziehungsweise deren Punkte und nutzt für die Schätzung die errechneten gruppenbezogenen Mittelwerte.
5. Wenn keine Daten nach Nummer 4 ermittelbar sind, sind die jeweiligen Mittelwerte aller im Meldeportal des Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH gemeldeten Werte zu berücksichtigen.

Die zuständige Stelle kann angemessene Aufschläge (in der Regel zwischen 20 Prozent und 30 Prozent, in Ausnahmefällen bis zu 50 Prozent) erheben, wenn Einrichtungen mehrfach die Datenlieferung verweigern.

(5) Die zuständige Stelle ist berechtigt, Unterlagen anzufordern, um stichprobenartige Überprüfungen der Plausibilität durchzuführen.

§ 11

Vollzeitäquivalente

(1) Ein Vollzeitäquivalent bemisst sich nach der in einer Einrichtung vereinbarten üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Teilzeitkräfte werden dabei im Verhältnis ihrer vereinbarten Stundenzahl zu den Stunden einer Vollzeitkraft berücksichtigt.

(2) Die stationären Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres die für die jeweilige Einrichtung nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten mit. Die vollstationären Einrichtungen melden dazu der zuständigen Stelle die „geeignete kalkulatorische personelle Ausstattung“, wie sie in der Anlage 1 „Leistungs- und Qualitätsmerkmale Personal“ zu ihrer Vergütungsvereinbarung unter Nummer 5 durch die Landespflegesatzkommission Schleswig-Holstein festgelegt wurde.

(3) Ausschließlich bei einer Zulassung nach § 71 Absatz 2, § 72 Absatz 1 SGB XI und ausschließlich bei einer sodann erfolgenden Kostenerstattung nach § 91 SGB XI muss der IST-Personalbestand gemeldet und danach der Umlagebetrag entsprechend § 12 Absatz 2 PflAFinV berechnet werden. Der IST-Personalbestand beinhaltet sämtliche an dem Stichtag zur verpflichtenden Meldung in einem Ausbildungsbetrieb beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte.

§ 12

Digitale Kommunikation

(1) Die zuständige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 ist berechtigt, über ein barrierefreies webbasiertes Kommunikationsportal zu kommunizieren. Erklären sich die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen einverstanden, kommuniziert die zuständige Stelle vorzugsweise über das barrierefreie webbasierte Kommunikationsportal.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer des Webportals haben sicherzustellen, dass nur berechtigte Nutzerinnen und Nutzer oder deren Vertreterinnen und Vertreter über das barrierefreie webbasierte Kommunikationsportal Daten an die zuständige Stelle melden.

(3) Für die Bekanntgabe von Bescheiden bleibt der Postweg bindend.

§ 13

Vollstreckung

(1) Die zuständige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 ist Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 LVwG. Die zuständige Stelle ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 263 Absatz 1 Satz 2 LVwG. Die §§ 228 bis 249 und §§ 262 bis 322 LVwG sowie die Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungsverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), finden Anwendung.

(2) Gegen den Festsetzungs- und Zahlungsbescheid der zuständigen Stelle ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 33 Absatz 3, 4 und 7 PflBG gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14
Statistik

Bei Ausbildungsverhältnissen, die über das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hinaus bestehen, erfolgt durch die nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle eine entsprechende Meldung an das Statistikkamt Nord nach den §§ 21 bis 26 PflAFinV anhand der für Schleswig-Holstein relevanten Daten.

§ 15
Subdelegation

(1) Die Ermächtigung zur Änderung, zur Aufhebung und zum Neuerlass der § 2 Absatz 1, § 13 Absatz 1,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Oktober 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

§ 15 Absatz 1 dieser Verordnung hat die Landesregierung.

(2) Die Ermächtigung zur Änderung, zur Aufhebung und zum Neuerlass der § 1, § 2 Absatz 2, §§ 3 bis 12, § 13 Absatz 2 und § 14, § 15 Absatz 2 und § 16 dieser Verordnung wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 LVwG auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2024 außer Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Vertrags über die
Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der
Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung
von Artikel 91c GG**

Vom 14. Oktober 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-3-1

Aufgrund des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern –

Kiel, 14. Oktober 2019

Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 13. September 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 341) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist.

Jan Philipp Albrecht
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums
für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. HS MBWK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. HS MBWK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2019/2020 Vom 18. September 2019 Ändert LVO vom 27. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-27	4/2019	45	12. Juli 2019

Mitteilung der Schriftleitung

Letzte Ausgabe 2019 und erste Ausgabe 2020 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein:

Die letzte Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein erscheint am 19. Dezember 2019; Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am 2. Dezember 2019 (Manuskripte) beziehungsweise am 13. Dezember 2019 (Urdokumente).

Die erste Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheint regulär am 30. Januar 2020.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.